

Leitfaden

zur Identifizierung von Anlegern durch Vermittler für geschlossene Fonds – Mindestanforderungen und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz -

Die demark AG unterliegt den Pflichten des Geldwäschegesetzes. Einige dieser Pflichten werden von der demark AG auf Vermittler für geschlossene Fonds übertragen.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die geschlossenen Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn Sie über eine entsprechende Vereinbarung mit der demark AG verfügen.

Teil 1 des Leitfadens gibt einen Kurz-Überblick zum Thema Geldwäsche und benennt außerdem die Ziele und Hintergründe des Leitfadens. Teil 2 enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittler für geschlossene Fonds bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben. Teil 3 besteht aus vertiefenden Informationen zum Thema Geldwäsche.

TEIL 1: EINLEITUNG

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft der Gelder zu verschleiern.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

Platzierung:

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

Verschleierung:

Sodann Trennung dieser Gelder von ihrer kriminellen Herkunft durch komplexe Finanztransaktionen, die dazu dienen, die Spuren zu verwischen.

Integration:

Schließlich Rückführung der gewaschenen Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf, so dass sie als legitime Finanzmittel erscheinen.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister - d. h. Treuhänder und (Unter-)Vermittler - in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Folglich ist jede der drei Phasen relevant.

TEIL 2: HINWEISE FÜR VERMITTLER ZUR DURCHFÜHRUNG DER IDENTIFIZIERUNG

1. WER MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Sie müssen die Anleger für geschlossene Fonds identifizieren. Anleger ist derjenige, der die Beitrittserklärung unterzeichnet.

2. WANN MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Die Anleger müssen bereits bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung identifiziert werden, spätestens muss die Identifizierung bei Annahme der Beitrittserklärung vorliegen.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds kann nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Identifikationsnachweis beigelegt ist.

3. WIE MUSS IDENTIFIZIERT WERDEN?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die von der demark AG dafür vorgesehenen Dokumente, d.h. die Beitrittserklärung und dort insbesondere die Abschnitte mit dem Titel „Identitätsprüfung“.

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Grundvoraussetzung für die Identifizierung einer natürlichen Person ist stets deren persönliche Anwesenheit.

Zusammengefasst haben Sie zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort des Anlegers
- Geburtsdatum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Anschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind Angaben zu machen, ob der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung handelt. Fragen Sie den Anleger dabei ebenfalls nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben. Nach den Geldwäschebestimmungen ist bei der Identifizierung darüber hinaus zu prüfen, ob es sich bei dem Anleger um eine im Ausland ansässige politisch exponierte Person (PEP) handelt. PEP-s sind Politiker oder Personen in deren direktem Umfeld. Dieser Personenkreis unterliegt bezüglich Geldwäsche strengeren Anforderungen. Die Prüfung der Frage, ob es sich bei dem Anleger um einen PEP handelt, erfolgt durch die demark AG, d.h. es treffen Sie als Vermittler diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.

b) Identifizierung von juristischen Personen

Zur Identifizierung einer juristischen Person ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen und, sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, auch eine aktuelle Gesellschafterliste.

Hintergrund: Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden Gesellschafters, d.h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Darüber hinaus müssen Sie eine leserliche Kopie des Ausweises des handelnden Geschäftsführers oder sonstigen Vertretungsberechtigten der vorstehend juristischen Person beifügen.

c) Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich.
- Der Vermittler hat sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, d.h. das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Der Vermittler will die Identifizierung des Anlegers anhand sonstiger Ausweis-Dokumente, wie z. B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein durchführen. Die Identifizierung kann nur mittels Ausweis/Pass durchgeführt werden.
- Der Vermittler hat den Anleger nie persönlich gesehen.

4. PRÜFUNG DER IDENTITÄT DES ANLEGERS

Sie müssen **Identifizierung persönlich vornehmen**. Darüber hinaus kann die Prüfung der Identität auch von einem **Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Notar** vorgenommen werden. In diesem Fall ist in dem dafür vorgesehenen Feld ein gut lesbarer Firmenstempel des Identifizierenden aufzubringen.

Leitfaden

zur Identifizierung von Anlegern durch Vermittler für geschlossene Fonds – Mindestanforderungen und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Wenn Sie die Identifizierung persönlich vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor.

- (1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (**Personalausweis oder Reisepass** („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen.

Danach enthält ein Personalausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Ausweisnummer.

- (2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung **gültig** ist.
- (3) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder auf der Beitrittserklärung die **Ausweis- bzw. Pass-Nummern** ein und zudem wie lange der Ausweis/Pass noch gültig ist, sowie die ausstellende Behörde.
- (4) Erstellen Sie eine gut leserliche **Fotokopie** des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto erkennbar ist.
- (5) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels **Sichtkontrolle** des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.
- (6) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
- (7) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die

demark AG, Luise-Ullrich-Straße 2, 82031 Grünwald

5. WIE MÜSSEN VERMITTLER MIT VERDACHTS FÄLLEN UMGEHEN?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die daraufschließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terroris-musfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich oder mündlich dem Geldwäschebeauftragten der demark AG mitzuteilen unter

demark AG, Geldwäschebeauftragter, Luise-Ullrich-Straße 2, 82031 Grünwald, Fax:(089)680863-33

Der Anleger ist keinesfalls auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Verdachtsfälle entstehen insbesondere in den folgenden Situationen:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht - auf Nachfrage des Vermittlers - keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.

6. GIBT ES WEITERE PFLICHTEN, DIE EIN VERMITTLER BEACHTEN MUSS?

Sie sind gegenüber der demark AG im Hinblick auf die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz weisungsgebunden.

Darüber hinaus verpflichten Sie sich dazu, den vorliegenden Leitfaden an Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, dass die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird.

Der vorliegende Leitfaden wird von der demark AG erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.demark.de einzusehen.

Leitfaden

zur Identifizierung von Anlegern durch Vermittler für geschlossene Fonds – Mindestanforderungen und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

TEIL 3: HINTERGRUND-INFORMATIONEN ZUM THEMA GELDWÄSCHE

§ 261 Strafgesetzbuch (StGB) stellt Geldwäsche unter Strafe. Das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) enthält gesetzliche Pflichten für Kreditinstitute und andere Unternehmen. Die Einhaltung dieser Pflichten dient der Unterstützung der Strafverfolgung, der Entdeckung von illegal gewonnenen Vermögenswerten sowie der effektiven Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Einschleusung illegal erworbenen Vermögens in den legitimen Finanzkreislauf.

Die Geldwäschebekämpfung in Deutschland wird also von zwei Säulen getragen:

- dem Straftatbestand „Geldwäsche“ (§ 261 StGB) als **repressive Maßnahme** und
- dem Geldwäschegesetz, das abgesehen von der Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Transaktionen (Verdachtsfälle), eine **präventive Funktion** hat.

Der vorliegende Identifizierungs-Leitfaden der demark AG berücksichtigt alle gegenwärtig bekannten Neuerungen, die auf Sie als Vermittler für geschlossene Fonds im Zusammenhang mit der Identifizierung von Anlegern zukommen.